

Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7, 7a und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen

- (1) Nach § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.
- (2) In der Funktion als Träger des Rettungsdienstes nimmt der Kreis Viersen übergeordnete kreisweite Aufgaben im Rettungsdienst wahr. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Aufgaben nach §§ 7 Abs. 3 und 4 sowie 7a RettG NRW.
- (3) Die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung des Kreises Viersen in der Funktion Träger des Rettungsdienstes sind im Rettungsdienstbedarfsplan sowie im Haushalt des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung ausführlich dargestellt.

§ 2 Kostenaufteilung

- (1) Kosten der Aufgabenwahrnehmung in der Funktion als Träger des Rettungsdienstes sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.
- (2) Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung in der Funktion als Träger des Rettungsdienstes werden auf der Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für Krankentransport- und Rettungswagen nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle auf die Einsatzarten „Krankentransport“ und „Notfallrettung“ aufgeteilt.
- (3) Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil der Kosten fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswachen weitergegeben.
- (4) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Anteil der Kosten wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage sind zu jeweils 50% die Einwohnerzahlen der Rettungswachenbereiche zum 30.06. des laufenden Jahres nach eigener Fortschreibung sowie die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

§ 3 Kostenfestsetzung

- (1) Die Kostenanteile der Träger der Rettungswachen nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung werden vom Kreis Viersen jährlich bis zum 31.10. für das Folgejahr vorläufig und für das Vorjahr endgültig festgesetzt und den Trägern der Rettungswachen mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Haushaltsmeldungen zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Folgejahr. Soweit die umlagefähigen Kosten des Folgejahres für einzelne Kostenarten noch nicht vorliegen, werden die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Die endgültige Kostenfestsetzung erfolgt auf Basis des Haushaltsergebnisses zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Vorjahr. Sich im Rahmen der endgültigen Kostenfestsetzung ergebende Überschüsse oder Fehlbeträge werden in die vorläufige Kostenfestsetzung für das Folgejahr vorgetragen.
- (3) Die vorläufig festgesetzten Kostenanteile nach Absatz 1 werden von den Trägern der Rettungswachen in monatlich gleichen, auf volle Euro gerundeten Teilbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats an den Kreis überwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung des Kreises Viersen vom 17.03.2016 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle sowie der Sonder-
einrichtungen des Rettungsdienstes tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.